



GESETZBLATT

123

der Deutschen Demokratischen Republik

1987

Berlin, den 30. April 1987

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
20. 3. 87	Fünfte Durchführungsbestimmung — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) —	123
31. 3. 87	Anordnung über den Fonds Wissenschaft und Technik, den Fonds für Instandhaltung und den Leistungsfonds in den Betrieben der Wohnungswirtschaft.....	123
22. 4. 87	Anordnung über den Verkehr mit Gesundheitspflegemitteln.....	124
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		130

Fünfte Durchführungsbestimmung¹ — Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — vom 20. März 1987

Aufgrund des § 25 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) vom 26. November 1981 (GBl. I 1982 Nr. 1 S. 6) wird zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. Mai 1982 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Bau, Betrieb und Ausrüstung von Fahrzeugen — (GBl. I Nr. 27 S. 499) folgendes bestimmt:

§ 1

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „ (1) Bei Kraftfahrzeugen und Anhängern mit Luftreifen dürfen die Achslasten folgende Werte nicht überschreiten:
- a) Einzelachse 10,0 t
 - b) Einzelachse (Antriebsachse), sofern die Forderungen zur Straßenscho-nung — Ausrüstung mit Zwillingsbereifung, In-nendruck des kalten Rei-fens $\hat{=}$ 0,75 MPa — erfüllt sind 11,0 t
 - c) Mehrfachachsen, deren Radmittelpunkte unter-einander weniger als 1,0 m entfernt sind $5,5 t \times$ Anzahl der Achsen
 - d) Mehrfachachsen, deren Radmittelpunkte unter-einander mindestens 1,0 m und weniger als 1,3 m entfernt sind $8,0 t \times$ Anzahl der Achsen
 - e) Mehrfachachsen, deren Radmittelpunkte unter-einander mindestens 1,3 m und weniger als 1,8 m entfernt sind $9,0 t \times$ Anzahl der Achsen

¹ Vierte Durchführungsbestimmung vom 30. September 1983 (Sonderdruck Nr. 1145 des Gesetzblattes)

Bei Mehrfachachsen darf die Achslast einer Achse nicht mehr als 10,0 t, einer Antriebsachse unter Einhaltung der Forde-rungen gemäß Abs. 1 Buchst. b nicht mehr als 11,0 t betra-gen.“

§ 2

Für bereits im Betrieb befindliche Fahrzeuge können beim Vorliegen der technischen Voraussetzungen auf Antrag der Fahrzeughalter die im § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis e genann-ten Achslasten von der jeweils territorial zuständigen Be-zirksstelle des KTA durch Änderung der entsprechenden technischen Daten im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein genehmigt werden: Die Übereinstimmung der technischen Daten ist auf dem Typschild, herzustellen. Die Genehmigung durch das KTA ist Voraussetzung für di^e Inanspruchnahme der im § 6 Abs. 1 Buchstaben b bis e genannten Achslasten.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffent-lichung in Kraft.

Berlin, den 20. März 1987

Der Minister für Verkehrswesen
A r n d t

Anordnung über den Fonds Wissenschaft und Technik, den Fonds für Instandhaltung und den Leistungsfonds in den Betrieben der Wohnungswirtschaft vom 31. März 1987

In Übereinstimmung mit den Leitern der zuständigen zen-tralen Staatsorgane und dem Bundesvorstand des FDGB wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung regelt die Planung, Bildung und Ver-wendung des Fonds Wissenschaft und Technik, des Fonds